



**Vereinigung von RechtsanwältInnen zur Wahrung von Opferinteressen im
Strafverfahren**

Berlin, den 29.01.2014

S t e l l u n g n a h m e

**zum Vorschlag der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses
„Psychosoziale Prozessbegleitung“ für Mindeststandards der psychosozialen
Prozessbegleitung und Mindeststandards der Weiterbildung
(Stand 5. 12.2013)**

Als anwaltliche Organisation, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Rechte der Verletzten und ihrer Vertretung im Strafverfahren zu stärken und zu verbessern, hat sich "Nebenklage e.V., Vereinigung von RechtsanwältInnen zur Wahrung von Opferinteressen im Strafverfahren" bereits Mitte 2007 für die Implementierung einer psychosozialen Prozessbegleitung für minderjährige Opferzeugen im Strafverfahren ausgesprochen.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren wurde im Jahr 2009 dann die Hinweispflicht für Verletzte, Unterstützung und Hilfe durch psychosoziale Prozessbegleitung zu erhalten, ausdrücklich gesetzlich verankert.

Aus unserer anwaltlichen Tätigkeit als Nebenklagevertretung und Zeugenbeistand stark belasteter Opferzeugen sind uns deren Ängste, Hilflosigkeit und Ohnmacht sowie Unkenntnis der Verfahrensabläufe bekannt.

Durch die justizielle Aufarbeitung werden Betroffene oft nicht nur zum Objekt des Verfahrens gemacht, sondern im schlimmsten Fall auch erneut verletzt.

Diese Retraumatisierung möglichst zu verhindern bzw. gering zu halten, ist Aufgabe der psychosozialen Prozessbegleitung.

Das Gelingen dieser Aufgabe setzt voraus, dass sie hochprofessionell durchgeführt wird; insbesondere sind spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich.

Damit diese in standardisierter und bundesweit vergleichbarer Qualität geleistet werden kann, sollten auch nach unserer Auffassung Mindeststandards für Prozessbegleitung und Weiterbildung entwickelt werden.

Ein formulierter Vorschlag für diese liegt nun mit den beigefügten Entwürfen der interdisziplinär besetzten Arbeitsgruppen vor.

Der Vorschlag für die Mindeststandards umfasst in der Definition, was wir begrüßen, ebenfalls den Zeitraum **nach** dem Abschluss des gerichtlichen Verfahrens. Insbesondere nach einem für die verletzte Person unbefriedigendem Ergebnis (geringes Strafmaß oder sogar Freispruch) ist eine Stabilisierung dringend notwendig.

Begrüßenswert ist ebenfalls, dass auch stark belastete **Angehörige** von Verletzten die Möglichkeit der Prozessbegleitung haben sollen, was allerdings eine Erweiterung des Adressatenkreises in § 406 h StPO beinhalten würde.

Problematisch sehen wir den (zu D.) aufgenommenen Grundsatz der Dokumentationspflicht, sofern Gespräche über den Sachverhalt geführt werden. Hier wäre es aus unserer Sicht ausreichend, eine Dokumentationspflicht über den Hinweis, dass über den Sachverhalt nicht gesprochen werden darf, in den Mindeststandards aufzunehmen.

Bedenken bestehen ebenfalls bezüglich „Kooperation und ggf. Vernetzung“ zwischen psychosozialer Prozessbegleitung einerseits und Verteidigung bzw. der angeklagten Person andererseits. Die Neutralität der psychosozialen Prozessbegleitung könnte aus Sicht der verletzten Person damit infrage gestellt werden.

Psychosoziale Prozessbegleitung sollte keine Schutzmaßnahmen einleiten, sondern Schutzbedürfnisse der Opferzeugen vermitteln (zu E.)

Nach unserer Auffassung sollte die psychosoziale Prozessbegleitung jedenfalls nicht die juristische Prozessbegleitung, die rechtliche Beratung und Vertretung durch Anwälte umfassen. Jene wahrt und stärkt die Rechte der Opferzeugen einschließlich der Beantragung von Maßnahmen des Opferschutzes.

Auch darf in das Mandatsverhältnis zwischen anwaltlicher Vertretung und Opferzeugen seitens der psychosozialen Prozessbegleitung nicht eingegriffen werden; eine Kooperation allerdings wäre wünschenswert.

Der Vorrang rechtlicher Beratung und Vertretung durch Anwältinnen und Anwälte soll unberührt bleiben. Die psychosoziale Prozessbegleitung ergänzt im Interesse der Opferzeugen die anwaltliche Beratung und Vertretung, darf sie jedoch nicht ersetzen.

Die unterschiedlichen Rechte und Aufgaben sind daher strikt voneinander zu trennen.

Die psychosoziale Prozessbegleitung umfasst somit die Vorbereitung auf die mit dem Ermittlungs- und Strafverfahren verbundenen emotionalen Belastungen, ggfs. die Begleitung bei der Anzeigenerstattung und bei Vernehmungen.

Insbesondere sollte psychosoziale Prozessbegleitung neben den (unter „F“) genannten persönlichen Qualifikationen hinaus auch über eine alters- und entwicklungsgerechte Gesprächsführungskompetenz und besondere Fähigkeiten im Umgang mit Minderjährigen, die unter posttraumatischen Belastungsstörungen leiden, verfügen. Ihnen sind die besonderen Belastungsfaktoren für minderjährige Opferzeugen vor Gericht bekannt, einschließlich der Täter-Opfer-Dynamik.

Angeregt wird, die Finanzierung der Prozessbegleitung für Verletzte, in Anlehnung an die Praxis im Bundesland Schleswig-Holstein, kostenfrei zu gestalten.

Der Entwurf zu den Mindeststandards der Weiterbildung ist uneingeschränkt zu begrüßen, wenn auch hier der Schwerpunkt nicht bei den rechtlichen Grundlagen liegen sollte.

für den Vorstand

Erika Schreiber
Rechtsanwältin

Nebenklage e.V.
Geschäftsstelle Welsnerstr. 10-12
10777 Berlin
web: www.nebenklage.org
email: info@nebenklage.org